

Januar 2019

## Informationen zur Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Unternehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2018/2019 trat ein neues Gesetz in Kraft, welches der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet dienen soll.

Nach § 22f UStG werden die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nun verpflichtet relevante Angaben der Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen.

Die Finanzverwaltung will somit sicherstellen, dass jedes liefernde Unternehmen bzw. jeder Nutzer seine steuerlichen Pflichten erfüllt.

Sind Sie mit Ihrem Unternehmen auf einer Online-Plattform, bspw. Ebay oder Amazon aktiv und verkaufen auch dort Ihre Artikel, so sind Sie nun verpflichtet eine Bescheinigung vorzulegen, welche bestätigt, dass Sie innerhalb der EU 19% Umsatzsteuer abführen.

Trifft Letzteres auf Sie zu, setzen Sie sich bitte mit Ihrem jeweiligen Sachbearbeiter in Verbindung. Sie müssen diese Bescheinigung bis zum 1. Oktober 2019 vorlegen können, um nicht eventuell vom Handel auf virtuellen Marktplätzen ausgeschlossen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerkanzlei  
Wilder & Partner